angedeuteten Art nicht, fo dürfte in der Praxis ziemlich jeder pflichtige eine Aufftellung der von ihm zu zahlenden Beträge Drud als ein alter angesehen werden, der aus zweiter Sand leistet und diese nebst dem Steuerbetrage der Behörde einzuerworben ift, und das Wort salt« nicht in dem Sinne der Zeit, fondern der Beschaffenheit ausgelegt werden. Ferner dürften Luxusdrude als Sammelgegenstände ebenfalls von der Steuer und stellt es, wenn fie es als richtig anerkennt, dem Steuerpflich-

erfaßt werden.

Abgesehen von diesen Schwierigkeiten bildet die Steuer von 10% eine ungeheure Belaftung, die ein großer Teil der Bücher und Untlarheiten, und der Steuerfas von 10% auf Bücher ift gar nicht tragen fann. Das Gefet fieht allerdings bor, daß der Lieferer die Steuer auf den Räufer abwälzen foll, welche Unfumme bon Berärgerung und bon unangenehmen Auseinanderfegungen wird aber diese Abwälzung zwischen Berkäufer und Räufer zeitigen! Dazu tommt noch, daß vorläufig noch gar nicht feststeht, ob § 7 Gefes wird, und ob trogdem der Berkaufer jest ichon berpflichtet ift, die Steuer bom Runden zu erheben und zurückzulegen. Im Fall § 7 nicht Gesetz wird, ware die Steuer an den Runden zurudzugahlen. Welche Schwierigkeit bei Auslandskunden, die auf der Reife Einkäufe machen, aber auch bei gelegentlich im Laden Kaufenden!

Eine so hohe Steuer reigt naturgemäß zu Umgehungen, und diese Umgehungen sind nicht einmal solche und auch nicht strafbar. Da der Luxussteuer die in Frage kommenden Gegenstände nur unterliegen, sofern ihr Absat im Kleinhandel erfolgt und gelegentliche Berkäufe Privater ausdrücklich von der Steuerpflicht ausgenommen find, § 1 des Entwurfs die Gegenstände auch im Rleinhandel nur dann steuerlich erfaßt, wenn der Abfat durch felbständige Geschäftsleute erfolgt, fo wird der Sandel unter Privaten, durch Gelegenheitsberkäufer, durch Angestellte geradezu gezüchtet! Der reelle Sandel wird geschädigt und der Schleichhandel begünstigt, eine Wirkung des Gefetes, die sicher nicht gewollt ift, aber notwendigerweise sich geltend machen wird, namentlich bei größeren Objekten, wo die Steuer bon

10% eine Rolle spielt.

In der Begründung ju § 7 wird die Schwierigkeit der Abgrenzung des Begriffs: »Antiquitat« felbst zugegeben, wie überhaupt betont wird, daß die Muslegung des Gefetes wie besonders die Abgrenzung der der Luxussteuer unterliegenden Gegenstände nicht geringe Schwierigkeiten bieten wirde. Bei dem Geldbedarf des Reiches ist auf eine glatte Ablehnung des § 7 (Lugussteuer) um so weniger zu rechnen, als die Steuereinnahmen aus dem neuen Warenumsatsteuergeset auf mehrere hundert Millionen Mart geschätt werden, die bei einem Cate bon 5 bom Taufend einer Milliarde fich nähern dürften. Umfomehr dürfte es, folange es Zeit ift, geraten fein, den Bersuch zu machen, der Borlage wenigstens die Giftzähne auszuziehen und mindestens eine Klarstellung der Begriffe zu fordern, namentlich des Begriffs der salten Drudee und der Wendung: »gesammelt zu werden pflegen«. Natürlich ist damit gemeint, daß man erfahren foll, wie der Gefet geber diefe Begriffe auslegt. Es geht doch nicht an, einfach Worte zu wählen, deren Sinn unklar ift, und dann in der Begründung die Schwierigfeit zu betonen, diese Begriffe abzugrenzen. Der Steuerpflichtige kann berlangen, daß ein Gefet, das er befolgen foll, ihm auch berftändlich ift, ohne daß er eine juriftische Schulung mitbringe. Aber auch die Sohe der Steuer muß noch einmal fehr reiflich erwogen und die Schädigungen, die fie dem reellen Sandel bringt, muffen burch eine Ermäßigung des Steuerfates abgewendet werden.

§ 25 und 28 des Entwurfs ftellt die Magregeln fest, die jur Sicherung der Steuer getroffen werden. Diefe find außerordentlich einschneidend. Dem Beauftragten der Steuerstelle find alle für die Brüfung in Betracht tommenden Schriftstide gur Einsicht borzulegen, und die Oberbehörde fann die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende Rechtsvorgänge bezüglichen Schriftstüde verlangen. § 31 enthält die Strafe, übergangs, und Schlugbestimmungen. Geldstrafen find bis jum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer borgesehen, und es tritt, wenn der Betrag der Steuer nicht festgestellt werden tann, Gelbftrafe bon M 100-100 000 ein. Der Berfuch ist strafbar.

Auch die Erhebung der Steuer foll geandert werden. Bahrend nach dem heutigen Warenumfatsteuergeset der Steuer- tunft über den Bücherversand an Kriegsgefangene und über-

fenden hat, hat er jest vorläufig ein Berzeichnis einzureichen, das die Behörde prüft; fie fann Erganzungen dazu beanspruchen

tigen zur Bahlung der Steuer gurud.

Der Entwurf enthält fo gahlreiche Schwierigkeiten, harten ein fo hoher, daß es unbedingt notwendig ift, daß die Gesamtvertretung des Buchhandels dazu Stellung nimmt und Rlarstellung und Minderung beansprucht; aber Eile ift not. Der Entwurf wird bereits im Reichstagsausschusse beraten, und fo tonnte es, wenn wir die Sande in den Schoft legen, leicht geschehen, daß unsere Einwände zu spät kommen. Bu einer folchen schleunigen Stellungnahme den Borftand des Borfenbereins anzuregen, ift ein hauptzwed der borftebenden Auseinandersetzung.

## Merkblatt für Büchersendungen an unsere Rriegsgefangenen im feindlichen Ausland.

- 1. Böllig ausgeschloffen bon der Berfendung find alle Drudichriften (Bücher, Zeitschriften usw.), die irgendwelche handschriftlichen Notizen, Bemerkungen und stenographischen Zeichen oder auch nur Bleiftiftstriche enthalten.
- 2. a) Mur auf Grund einer befonderen Erlaubnis derjenigen Kommandobehörden (Stellvertretendes Generalkommando, Goubernement ufw.), in deren Bereich der Berleger seinen Sit hat, dürfen ausgeführt werden:
  - 1. Drudichriften, Bucher, Zeitschriften uiw., die fein Erscheinungsjahr ober ein fpateres Ericheinungsjahr als 1913 tragen,
  - 2. ohne Rüdficht auf das Erscheinungsjahr alle Berke, die als chemische oder technische ohne weiteres erkennbar find, sowie Werke und Drudschriften mit kartographischem Inhalt (3. B. Atlanten, Reifeführer, Adregbücher mit Stadtplanen), Uniformbücher und Militardienftvorschriften.
- b) Die Ausfuhrerlaubnis muß entweder durch Eindrud oder Aufstempelung des bon der zuständigen Kommandobehörde geführten Ausfuhrzeichens an fichtbarer Stelle, b. h. regelmäßig auf dem Titelblatt oder bei Brojchuren auf dem Buchumschlag, oder durch eine besondere, der betreffenden Drudichrift beigefügte ausdrüdliche Erlaubniserklärung kenntlich gemacht fein.
- 3. Patentschriften dürfen nur mit ausdrücklicher Zuftimmung der Nachprüfungsstelle der Heeres, und Marineverwaltung für gewerblichen Rechtsschut, Berlin, Gitschinerstraße 97/103, berfandt werden.
- 4. Abguraten ift bon dem Berfand folgender Arten bon Drudschriften, die zwar großenteils nach dem Ausland ausgeführt werden dürfen, aber erfahrungsgemäß von der feindlichen Benfur beanstandet werden:
  - a) Drudschriften (Bücher, Zeitschriften usw.) über Politit oder Militärwissenschaften,
  - b) Drudidriften (Bücher, Zeitschriften usw.) über den gegenwärtigen Krieg, die neueste Geschichte und die Geographie des feindlichen Landes,
  - e) Drudichriften (Bücher, Zeitschriften usw.) mit einem die feindlichen Länder herabsegenden oder fie berunglimpfenden Inhalt,
  - d) Tageszeitungen aus Deutschland.

Besondere Binte für den Berfand.

Bei Berfendung von Büchern ift darauf zu achten, daß nach Rufland nur broschierte, dagegen nach Frankreich und England und deren Kolonien sowie nach Japan und Italien auch fartonierte und gebundene Ausgaben berfandt werden konnen. In Frankreich und England find häufig auch Drudschriften sonft harmlosen Inhalts beanstandet worden, weil fie mahrend des Arieges erschienen find.

Die unterzeichnete Auskunftsftelle erteilt gern weitere Aus-